



SATZUNG/ STATUTEN

der

Arbeitsgemeinschaft
Biologische Medizin München

www.AG-BioMed.de

Geschäftsstelle der AG BioMed
Praxis Dr. Dr. med. Thomas Beck
Schützenstraße 3, 80335 München
Tel: 089/ 593 593
Fax: 089/ 593 756

A. ALLGEMEINES

§ 1

Name Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ärztlicher Arbeitskreis für biologische Medizin München e.V.“.
- (2) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Rosenheim.

§ 2

Präambel

Der praktizierende Arzt, dessen Aufgabenbereich sich von der Krankenvorsorge, der Behandlung sogenannter Bagatellfälle über die Vorentscheidung für spezialärztliche und klinische Behandlung bis hin zur Behandlung und Pflege der Siechen und Alten erstreckt, sieht sich heutzutage mit besonderen Problemen konfrontiert:

- der Kostenexplosion im gesamten Gesundheitswesen insbesondere durch gestiegene Kosten auf den Sektoren der Arzneimittelfürsorge, des Personals und der medizinisch-technischen Instrumente und Apparaturen,
- der steigenden Kompliziertheit medizinisch-technischer Apparaturen und Instrumente und damit einhergehendem steigenden Zeit- und Arbeitsaufwand,
- der auf Grund der ständig anwachsenden Zahl von Arzneimittelprodukten der Pharmaindustrie gestiegenen Gefahr der Verabreichung von Medikamenten mit unerwünschten und gefährlichen Nebenwirkung,
- der Schwierigkeit, sich schnell und gezielt über neuerforschte beziehungsweise wiederentdeckte Methoden der Diagnose und Therapie (nicht zuletzt auf dem Gebiet der Früherkennung und Frühbehandlung des Krebses) zu informieren, sich diese Methoden anzueignen und sich diesbezüglich weiterzubilden. Dabei sieht sich der hier interessierte Mediziner insbesondere mit den Schwierigkeiten konfrontiert, dieses Wissen durch universitätsklinisch Ausgebildete vermittelt zu bekommen und dem Umstand, dass speziell für diesen Bereich wissenschaftliche Sammlungen nicht vorhanden sind.

Diese aufgeführten Probleme wiederum führen direkt oder indirekt zu einer Schwächung des öffentlichen Gesundheitswesens, dessen Eckpfeiler der praktizierende Arzt ist.

§ 3

Zweck des Vereins

Die in der Präambel geschilderten Probleme zugrundelegend ist Zweck des Vereins

- die Erarbeitung, Prüfung und Verbreitung von Naturheilverfahren,
- die theoretische und empirische Erforschung der Wirkung und Möglichkeiten aller erfahrungsheilkundlicher Methoden sowohl durch eigene Forschung, Forschungen von Vereinsmitgliedern als auch die Vergabe von Forschungsaufträgen,
- die Fortführung, Intensivierung und Erweiterung des seit mehreren Jahren bestehenden Arbeitskreises für biologische Medizin, um so ein ständiges Forum des Austauschs und der wissenschaftlichen Verwertung sowohl der sog. Schulmedizin als auch der Erfahrungsheilkunde zur Verfügung zu stellen,
- die Nutzbarmachung der so gewonnenen Erkenntnisse durch Vorträge, Diskussionen und Veröffentlichungen, die Veranstaltung von Kursen und Tagungen, der Aufbau einer entsprechenden Bibliothek und die Hilfestellung für praktizierende Ärzte durch Fachliteraturlisten über die einschlägigen Gebiete.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt die in § 3 genannten Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der §§ 51 – 68 der Abgabenordnung 1977. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder erhalten nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwaiger, von ihnen erbrachter Sacheinlagen zurück.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

Die technische Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Kursen, die Herausgabe von Programmen, Mitgliederverzeichnissen und sonstigen periodischen und unperiodischen Veröffentlichungen kann der Verein durch Vorstandsbeschluß zur Vermeidung wirtschaftlicher Risiken oder steuerschädlicher Einkünfte an geeignete Unternehmen übertragen.

B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 5

Arten der Vereinsmitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Korporative Mitgliedschaft ist möglich.
2. Ordentliche Mitglieder können sein:
 - a) approbierte Ärzte
 - b) approbierte Zahnärzte
 - c) approbierte Tierärzte
3. Außerordentliche Mitglieder können sein: a) Apotheker, Chemiker und verwandte akademische Berufe.
4. Fördernde Mitglieder können sein:
Einzelpersonen oder Firmen.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
6. Korporative Mitglieder können sein:
Vereinigungen und Gesellschaften aller Art, mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie nach ihrer Verfassung und nach dem tatsächlichen Gesamtbild der von Ihnen entfalteteten Tätigkeit dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen wie der Verein Ärztlicher Arbeitskreis für biologische Medizin.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat er dies dem Beitrittswilligen unverzüglich, spätestens innerhalb vier Wochen, schriftlich mitzuteilen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Verlust der Approbation, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Monaten zulässig. Er muß also bis spätestens 30. Juni eines Jahres gemeldet sein. Geht diese Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes im Falle eines groben Verstoßes gegen Satzung oder Interessen des Vereins oder eines anderen grob vereinschädigenden Verhaltens des Mitgliedes.

C. **RECHTE, PFLICHTEN UND BEITRÄGE DER MITGLIEDER**

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, periodische und unperiodische Veröffentlichungen des Vereins zu beziehen, an Vorträgen, Diskussionen und Veranstaltungen von Kursen und Tagungen des Vereins nach Maßgabe der für alle Mitglieder in gleicher Weise geltenden Vorzugsbedingungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach besten Kräften zu



fördern und Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 9

Beitragspflicht

Der Beitrag ist im Voraus am 1. August eines Jahres zu entrichten. Beitragsrückstände werden nicht angemahnt. Für Beitragsrückstände berechnet der Verein nach sechs Monaten 6% Zinsen und nach 12 Monaten 12% Zinsen.

Der jährliche Beitrag wird durch den Vorstand festgesetzt, er beträgt zur Zeit 70 Euro, für Studenten die Hälfte.

Mit der Zahlung des Beitrages durch die Mitglieder wird ferner das Recht auf verbilligte Teilnahme an den Tagungen des Vereins und des verbilligten Bezuges von periodischen Zeitschriften des Vereins erworben.

D. **DIE VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS**

§ 10

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 11

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden, der auch das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist,
- b) dem zweiten Vorsitzenden, als stellvertretendem geschäftsführenden Vorstandsmitglied,
- c) dem dritten Vorsitzenden,
- d) dem Schriftführer.

- (2) Der zweite und dritte Vorsitzende und der Schriftführer werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Um die Kontinuität der Geschäftsführung zu sichern, bleibt der erste Vorsitzende, das geschäftsführende Vorstandsmitglied, auf die Dauer von fünf Jahren im Amt. Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Restvorstand durch Zuwahl aus dem Kreise der Mitglieder.

- (4) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied (der erste Vorsitzende) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Es ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Es ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (5) Im Falle seiner Verhinderung wird der erste Vorsitzende durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

§ 12

Die Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zur jeweiligen Sitzung eingeladen worden sind und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Vertreter lädt zu der Sitzung.

Die Einladung durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt schriftlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder einem Beschluß schriftlich zugestimmt haben.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, nach Möglichkeit in Zusammenhang mit einer Tagung des Vereins. Die Mitgliederversammlungen sind vom ersten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindesten vier Wochen vor dem Termin einzuberufen.

§ 14

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung,
- b) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- c) die Änderung der Satzung,
- d) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) die Auflösung des Vereins.

Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{4}{5}$ der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

Bei Wahlen wird geheim und schriftlich abgestimmt. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung festgestellt hat, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.



Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Entsendung eines Vertreters ist möglich. Dieser hat seine Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht beim ersten Vorsitzenden nachzuweisen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Anträge aus der Reihe der Mitglieder an die Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lichtblick Hasenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung entspricht in der vorliegenden Form dem Beschluß der Mitgliederversammlung.

Dr. Dr. med. Thomas Beck (Vorsitzender)